



STADT ZWINGENBERG Der Magistrat

Älteste Stadt an der Bergstraße
Stadtrechte seit 1274

Der Magistrat der Stadt • Postfach 11 53 • 64669 Zwingenberg/ Bergstraße

Piratenpartei Bergstraße
z.Hdn. Herrn Joh. Britz
Postfach 1126

68643 Biblis

Plakatiergenehmigung vom 28.07. bis 30.09.2013;
Bundes- und Landtagswahlen am 22.9.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 05.06.2013 erteilen wir Ihnen hiermit die

Erlaubnis

zur Ausübung der nachfolgend näher bezeichneten Sondernutzung gemäß §§ 16 ff. des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) i.V.m. den Bestimmungen der Satzung der Stadt Zwingenberg über die Sondernutzung öffentlicher Straßen und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungssatzung). Ihnen wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestattet

im Stadtgebiet von Zwingenberg und dem Stadtteil Rodau mit Ausnahme des Altstadtbereichs sowie der Scheuergasse max. 30 Werbeträger im Zeitraum vom 28. Juli 13 bis 30.09.2013 aufzustellen.

Diese Erlaubnis wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Die Plakate dürfen die Größe DIN A1 nicht überschreiten.

2. Außerhalb der Ortsdurchfahrten ist für den Bereich der klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) die Erlaubnis des Amtes für Straßen- und Verkehrswesen, Bensheim, einzuholen.

3. Die Werbeträger dürfen nicht an Bäumen befestigt werden.

Verschwestert mit

Partnerschaft mit



Pierrefonds
(Frankreich)



Tetbury
(Großbritannien)



Brisighella
(Italien)



Eckartsberga
Sachsen-Anhalt

Stadtverwaltung
Untergasse 16
64673 Zwingenberg
Telefon 0 62 51/ 70 03-0
Telefax 0 62 51/ 70 03-33
Internet: www.zwingenberg.de

Unser Zeichen: 121.25 f
Datum: 24.05.2013

Sachbearbeiterin: Herr Fath
Durchwahl: 70 03-22
eMail: m.fath@zwingenberg.de

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags zusätzlich von 15.30 bis 18.00 Uhr

Konten der Stadtkasse Zwingenberg • Sparkasse Bensheim 300 0 122, BLZ 509 500 68
Volksbank eG Darmstadt • Kreis Bergstraße 52884900, BLZ 508 900 00 • Postbank Frankfurt a.M. 179 99 – 605, BLZ 500 100 60

4. Es ist nicht zulässig, Werbeträger an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen oder auf Verkehrsinseln anzubringen bzw. aufzustellen.

Im Übrigen sind die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung zu beachten. Sie ist auf der Homepage der Stadt Zwingenberg (www.zwingenberg.de) abrufbar. Danach sind Werbeträger im Altstadtbereich, welcher auch den Bereich der Scheuergasse umfasst, nicht zulässig.

Gemäß § 12 Abs. 1 i.V.m. Anhang 1 der Sondernutzungssatzung wird für die Erteilung dieser Erlaubnis eine Gebühr erhoben, die sich wie folgt ergibt:

Lfd.Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr (Euro)
3.b)	Aufstellen von Plakattafeln bzw. Plakatständer je angefangene Woche pro Plakat 1,00 Euro, mindestens jedoch 25,00 Euro	
3. d)	Hinweis-, Werbe- und transportable Stellschilder am Ort der Leistung, je Schild monatlich 10,00 Euro	
Summe (Sondernutzungsgebühr)		0

Gebührenfrei

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nachdem er Ihnen bekanntgegeben wurde, schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Zwingenberg, Untergasse 16, 64673 Zwingenberg Widerspruch erheben.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Fath
Amtsinspektor